

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21.05.2012

- a) die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68).

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Rechtskraft vom 25.02.2002 in der Fassung der 1. Änderung.
- b) Gegenstand ist ferner die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiburger Straße Nord II“ in der Fassung der 1. Änderung.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung vom 21.05.2012.

§ 2

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 21.05.2012

- wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 5767 und 5768 geändert.
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich geändert.
- werden örtliche Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (Ziffer 1 und 2 der Bebauungsvorschriften vom 25.02.2002 in der Fassung der 1. Änderung) werden für den Deckblattbereich übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 21.05.2012
 2. den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 21.05.2012
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 21.05.2012
 2. den geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 21.05.2012
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

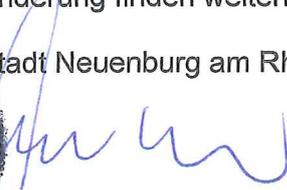
§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiberger Straße Nord II“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die 2. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Gymnasium/Freiberger Straße Nord II“ außer Kraft. Die sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 25.02.2002 in der Fassung der 1. Änderung finden weiterhin Anwendung.

Stadt Neuenburg am Rhein, den **21. Mai 2012**

 Der Bürgermeister




Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 04.06.2012



Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 08.06.2012.

Die Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 08.06.2012 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2015.

Neuenburg am Rhein, 16.10.2012



Joachim Schuster
Bürgermeister